

Anlage 13

Merkblatt zur Briefwahl bei der Wahl der Mitarbeitervertretungen

I. Wahlberechtigte erhalten auf Antrag vom Wahlausschuss

1. den Stimmzettel und den Wahlumschlag,
2. eine vorgedruckte, von der Wählerin oder vom Wähler abzugebende Erklärung, in der diese oder dieser gegenüber dem Wahlvorstand versichert, dass sie oder er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat oder durch eine Person ihres oder seines Vertrauens hat kennzeichnen lassen,
3. einen Wahlbriefumschlag, der die Anschrift des Wahlausschusses und als Absender den Namen und die Anschrift der oder des wahlberechtigten Beschäftigten sowie den Vermerk **Briefwahl** trägt,
4. eine Fertigung dieses Merkblatts,
ausgehändigt oder übersandt. Auf Antrag erhalten sie auch einen Abdruck des Wahlausschreibens und gegebenenfalls auch die ergangenen Ergänzungen und Berichtigungen hierzu.

II. Im Falle der Briefwahl gibt die Wählerin bzw. der Wähler seine Stimmen wie folgt ab:

1. Sie oder er kreuzt auf dem Stimmzettel einen oder mehrere Namen an. Es können so viele Namen angekreuzt werden, wie Mitglieder zu wählen sind.
2. Der nach Nr. 1 zur Stimmabgabe verwendete Stimmzettel wird in den Wahlumschlag gelegt (Wahlumschlag nicht zukleben).
3. Die vorgedruckte Erklärung ist unter Angabe des Ortes und des Datums zu unterschreiben.
4. Der Wahlumschlag, in den sie oder er den Stimmzettel gelegt hat (Nr. 2) wird zusammen mit der unterschriebenen vorgedruckten Erklärung (Nr. 3) in den vom Wahlausschuss übergebenen Wahlbriefumschlag gelegt. Dieser Wahlbriefumschlag wird verschlossen und rechtzeitig an den Wahlausschuss abgesendet oder übergeben. D. h., der Wahlumschlag muss beim Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit dem Wahlausschuss vorliegen. Andernfalls kann er für die Wahl nicht berücksichtigt werden.

III. Vertrauensperson zur Stimmabgabe bei körperlichem Gebrechen

Eine Wählerin oder ein Wähler, die oder der durch körperliches Gebrechen in der Stimmabgabe behindert ist, kann eine Person ihres oder seines Vertrauens bestimmen, deren sie oder er sich bei der Stimmabgabe (Abschnitt II) bedienen will. Sie oder er hat dies dem Wahlausschuss bekannt zu geben. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zur Stimmabgabe zu beschränken. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat. Wahlbewerber/innen, Mitglieder des Wahlausschusses und Wahlhelfer/innen dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden.